

Anlage 5.
(Drucksachen. Nr. 5.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Zahlung des Wohnungsgeldzuschusses an Provinzialbeamte.

Das Gesetz zur Abänderung der Vorschriften über die Wohnungsgeldzuschüsse für die unmittelbaren Staatsbeamten vom 25. Juni 1910 (G. S. S. 105) hat für diese Beamten vom 1. April 1910 ab die gleiche Regelung des Wohnungsgeldzuschusses nach demselben Tarif und denselben Ortsklassen vorgenommen, wie sie nach reichsgesetzlicher Bestimmung für die Reichsbeamten maßgebend sind.

Nach dem § 6 der Bestimmungen über die Besoldung der Provinzialbeamten beziehen diese, sofern ihnen eine etatsmäßige Stelle verliehen worden ist, Wohnungsgeldzuschüsse nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Sätze und nach § 7 derselben Bestimmungen richtet sich die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

Hiernach ist den Provinzialbeamten der durch das eingangs bezogene Gesetz vom 25. Juni 1910 für die unmittelbaren Staatsbeamten festgesetzte Wohnungsgeldzuschuß vom 1. April 1910 ab gezahlt worden.

Bei der durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1909 vorgenommenen Einrangierung der Orte des Reichs in Ortsklassen entspricht die neue Einteilung der Ortsklassen nicht überall der bis dahin bestandenen Servisklasseneinteilung, so daß für eine Anzahl von Beamten die Einführung der neuen Ortsklasseneinteilung eine Verringerung ihres Bezuges an Wohnungsgeldzuschuß mit sich bringt. Es trifft dies in der Rheinprovinz ein bei den Provinzialbeamten in Coblenz, Barmen, Grefeld, Duisburg, Elberfeld, Mülheim a. Ruhr, W. Gladbach, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Trier, wo für die oberen Beamten der bis dahin gezahlte Wohnungsgeldzuschuß sich von 880 Mark auf 800 Mark und für die mittleren Beamten von 580 Mark auf 520 Mark ermäßigt.

Für Fälle dieser Art trifft das erwähnte Gesetz vom 25. Juni 1910 im Artikel IV folgende Uebergangsbestimmung:

„Beamten, für welche die Einführung der neuen Ortsklasseneinteilung eine Verringerung ihres Bezuges an Wohnungsgeldzuschuß oder Mietsentschädigung mit sich bringen würde, wird bis zu dem Zeitpunkt einer etwaigen Veretzung der bisherige Bezug fortgewährt, soweit nicht durch eine Steigerung ihres Dienst Einkommens an Gehalt, Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Mietsentschädigung ein Ausgleich eintritt.“

Denjenigen Provinzialbeamten, deren Wohnungsgeldzuschuß sich durch die Einführung der neuen Ortsklasseneinteilung verringert haben würde, ist gemäß der vorstehenden Gesetzesvorschrift der höhere Wohnungsgeldzuschuß, welchen sie bis zum 1. April 1910 bezogen hatten, nach diesem Tage weiter gezahlt worden.

Nach dem vorstehend aufgeführten Artikel IV soll

1. der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe bis zum Zeitpunkt einer etwaigen Veretzung fortgewährt werden,

2. der Differenzbetrag zwischen dem früheren und neueingeführten Wohnungsgeldzuschuß bei Steigerungen des Dienst Einkommens der Beamten an Gehalt, Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß zc. ausgeglichen werden.

Zweifellos ist diese Anordnung bei den Provinzialbeamten überall da durchzuführen, wo es sich um Versetzung von Beamten in eine andere Dienststelle oder um Beförderung in eine andere Besoldungs- oder gar Dienstklasse handelt, mit welcher eine Erhöhung des Gehalts oder des Wohnungsgeldzuschusses eintritt. Ob aber auch der Ausgleich bei denjenigen Provinzialbeamten durchzuführen ist, welche eine besoldungsplanmäßige Gehaltsaufbesserung erhalten, darüber glaubte der Provinzialausschuß zunächst noch eine Entscheidung des Provinziallandtags herbeiführen zu müssen, indem er selbst der Auffassung ist, daß von der Durchführung dieser Vorschrift bei den Provinzialbeamten abgesehen werden sollte.

Bei der Beratung des Gesetzes in den Kommissionen und den Vollsitzungen der Häuser des Landtags der Monarchie ist diese Bestimmung auf lebhaften Widerstand gestoßen, indem zunächst die Deklassierung der Orte selbst als nicht in den Verhältnissen begründet gehalten und behauptet wurde, daß namentlich die Orte in den westlichen Provinzen gegenüber denen des Ostens des Reiches zu schlecht bei der Klassifizierung in den Ortsklassen weggekommen seien. Wer die Verhältnisse in den Städten der hiesigen Provinz kennt und die stetige Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse insbesondere der Mietwohnungen in diesen Städten verfolgt hat, wird kaum eine Deklassierung der obengenannten Städte in eine niedere Ortsklasse als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend halten können.

Es wurde fernerhin gegen die zum Gesetz gewordene Bestimmung eingewendet, daß durch einen derartigen Ausgleich eine einheitliche Regelung des Wohnungsgeldzuschusses für die betreffende Ortsklasse doch dann nicht erreicht werde, wenn am betreffenden Orte Beamte wohnen, die bereits das Höchstgehalt beziehen. In einem solchen Falle kürze man einem jüngeren Beamten, der in der Regel das Bedürfnis einer größeren Wohnung habe, das Gehalt, während der Beamte mit dem Höchstgehalte den höheren Wohnungsgeldzuschuß unverkürzt weiter erheben könne.

Bei der Frage kommt bezüglich der Provinzialbeamten noch zur Erwägung, daß sie, wenn sie auch keinen rechtlichen Anspruch auf die besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen haben, sie doch bei ihrer ökonomischen Einrichtung damit rechnen, da nach den Bestimmungen über die Besoldungen der Provinzialbeamten das Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe regelmäßig nur die Voraussetzung hat, daß sich der Beamte durch treue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstpflichten dessen würdig gemacht hat. Trifft dies zu, so sollte man aus finanziellen Rücksichten nicht ohne Not die nach gewissenhafter Dienstleistung von dem Beamten erhoffte Gehaltsaufbesserung vorenthalten.

In der unmittelbaren Staatsverwaltung hat die Frage allerdings eine der Berücksichtigung werthe finanzielle Seite, als es sich dort um ein großes Heer von Beamten handelte, bei welchen der im Gesetz vorgeschriebene Ausgleich in Betracht kommen konnte. Wie aus den Verhandlungen hervorgeht, sollten aus der Deklassierung von 100 Orten im Preussischen Staate für die Staatskasse 4 850 000 Mark gewonnen werden.

Für den Provinzialverband ist die Maßregel von weit geringerer finanzieller Bedeutung. Es handelt sich hier um im ganzen 24 Beamte in deklassierten Orten, welche im Bezuge des Wohnungsgeldzuschusses stehen, von welchen hinwieder 7 im Genuße des Höchstgehaltes sich befinden, es könnten demnach aus den besoldungsplanmäßigen Gehaltsaufbesserungen von 17 Beamten dem Etat der Provinzialverwaltung 1060 Mark gewonnen werden, dazu treten allerdings noch